

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 14.

München, den 24. Juli 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Gewerbesteuer betr. (1. Beilage zum Landtags-Abschluß.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Palzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben &c. &c.

Wir haben das Gesetz vom 28. Mai 1852, „die Gewerbesteuer betreffend“ gemäß

der in Artikel 70 desselben getroffenen Bestimmung einer Revision unterstellen lassen, und verordnen demzufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, wie folgt: